Kfz-Tarif und zusätzliche Leistungen (§ 34 Abs 2 und § 48 Z 5 GebAG) – Einwendungen zum Stundensatz (§ 34 Abs 2 und § 39 Abs 1a GebAG)

1. **Mühewaltungsgebühren für Befund und Gutachten über die technischen Ursachen und den Hergang eines Verkehrsunfalls sind im Strafverfahren grundsätzlich nach § 48 Z 5 GebAG zu bestimmen. Dabei handelt es sich um Pauschalgebühren, bei denen der tatsächliche Aufwand nicht ermittelt und vergütet wird, sodass die Gebühr den tatsächlichen Aufwand in einzelnen Fällen unterschreiten und in anderen überschreiten kann. Wenn von einem in §§ 43 bis 48 GebAG erfassten Sachverständigen eine Leistung erbracht wird, die in den genannten Bestimmungen nicht angeführt ist, aber wegen ihrer Ähnlichkeit mit den dort angeführten Leistungen ihnen gleichgehalten werden kann, so ist sie mit der für die nächstähnliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu entlohnen. Eine gesonderte Entlohnung nach § 34 GebAG ist dann gerechtfertigt, wenn die erbrachten Leistungen über den Standardfall hinausgehen.**

2. **Welche Mühewaltungsleistungen von den Standardfällen des § 48 GebAG erfasst werden, hat der Gesetzgeber nicht näher erläutert. Weder dem Gesetz noch den Materialien ist zu entnehmen, ob der Tarif lediglich auf Befund und Gutachten anhand der Aktenlage abstellt oder ob die Gesamtgebühr auch eine Befundaufnahme an Ort und Stelle umfasst. Der Sachverständige erbringt mit einer Vermessung an Ort und Stelle sowie der Anfertigung einer Maßskizze jedoch weitere, nicht typischerweise von der Befundaufnahme umfasste Leistungen.**

3. **Die Höhe des Stundensatzes des Sachverständigen fällt in den Tatsachenbereich und muss eingewendet werden. Kommt der Revisor seiner Äußerungsobliegenheit nicht nach, sondern macht er diesen Umstand erst in der Beschwerde geltend, fehlt ihm dazu die Beschwer.**

OLG Wien vom 25. April 2024, 21 Bs 179/23m

Die Staatsanwaltschaft Eisenstadt führt gegen A. ein Ermittlungsverfahren wegen der Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung nach § 88 Abs 1 und Abs 4 Fall 1 StGB, wobei dem Ermittlungsverfahren ein Verkehrsunfall, durch den zwei weitere Unfallbeteiligte jeweils schwere Verletzungen erlitten, zugrunde liegt.

Zur Feststellung des Unfallhergangs wurde mit Anordnung der Staatsanwaltschaft Eisenstadt vom 9. 1. 2023 E. zum Sachverständigen bestellt und diesem aufgetragen, zum Zweck der Feststellung des Unfallhergangs und der Ursache des Verkehrsunfalls Befund aufzunehmen, sowie binnen sechs Wochen ein Gutachten zu erstatten. Weiters ist im Gutachtensauftrag ausdrücklich festgehalten, dass mangels Anfertigung einer Unfallskizze auch die Unfallstelle zu vermessen und der PKW des A. in unrepariertem Zustand bei der Kfz-Werkstätte zu besichtigen sei.

Für die auftragsgemäße Erstattung seiner Expertise machte der Sachverständige einen Gebührenanspruch in der Höhe von insgesamt € 2.766,– geltend.

Neben von der Revisorin mit Einwendungen vom 25. 4. 2023 unbeanstandeten Positionen – und soweit im Beschwerdeverfahren noch relevant – beantragte der Sachverständige unter Position 21 für Korrespondenz mit Parteienvertretern, Gericht, Staatsanwaltschaft, Zeugen, Gerichtsmedizinern den Betrag von € 67,60 (zwei Stunden à € 33,80), unter Position 22 für Erhebungen an der Unfallörtlichkeit inklusive Vermessung, Detailuntersuchung des Fahrzeugs € 420,– (drei Stunden à € 140,–), unter Position 23 für die Erstellung von Beilagen und Darstellungen € 140,– (eine Stunde à € 140,–), unter Position 24 für die Durchführung einer Computersimulation € 280,– (zwei Stunden à € 140,–) und unter Position 26 für die Planskizzenerstellung und fotogrammetrische Auswertung € 420,– (drei Stunden à € 140,–).

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen antragsgemäß, verwarf die Einwendungen der Revisorin und führte be-

gründend aus, dass die von der Revisorin beanstandeten neun Stunden à € 140,– an Mühewaltungsgebühren insofern gerechtfertigt seien, als dem Sachverständigen gemäß § 34 GebAG eine (gesonderte) Entlohnung gebühre, sofern die erbrachten Leistungen über den Standardfall hinausreichten. Der Tarif nach § 48 Z 5 lit d GebAG erfasse nur typische Leistungen, dahingegen nicht abgegolten seien über den Standardfall hinausgehenden Leistungen, die mit einer weiteren Mühewaltungsgebühr nach § 34 GebAG zu honorieren seien. Da jedoch im vorliegenden Fall der Sachverständige die Unfallörtlichkeit zur Beurteilung der Sichtverhältnisse persönlich zu besichtigen und davon Fotos anzufertigen sowie zu der ihm aufgetragenen Begutachtung der Ampelschaltung den von ihm beigeschafften Ampelphasenplan sowie die technischen Daten des beteiligten Unfallbusses auszuwerten hatte, sei eine Honorierung seiner Mühewaltung nach § 34 Abs 2 GebAG und nicht bloß nach dem Tarif des § 48 GebAG oder des § 49 Abs 1 GebAG gerechtfertigt. Da der Sachverständige in seiner ausführlichen Stellungnahme auch eingehend erörtert habe, warum er im konkreten Fall aufgrund der ergänzenden Beauftragung durch die Staatsanwaltschaft die Unfallstelle mit einem 3D-Scanner vermessen, Lichtbilder und eine Unfallskizze anfertigen und einen Crashtest durchführen habe müssen, sei insgesamt die Verrechnung von – grundsätzlich mangels entgegenstehender Anhaltspunkte als wahr anzunehmenden – neun Stunden Mühewaltung nicht zu beanstanden.

Auch die Notwendigkeit der ergänzenden Korrespondenz mit diversen Verfahrensbeteiligten (Position 21) sei vom Sachverständigen ausführlich dargelegt worden, insbesondere welche unterschiedlichen Ergebnisse die Simulationsberechnung im Vergleich zum bloßen Crashtest liefern würde, weshalb die Einwendungen der Revisorin durch die Stellungnahme des Sachverständigen entkräftet worden und dem Sachverständigen die Gebühren antragsgemäß zuzusprechen seien.

Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Revisorin des OLG Wien, mit der diese moniert, der Sachverständige dürfe nicht zwei Stunden à € 33,80 für Korrespondenz mit Parteienvertretern, Gericht, Staatsanwaltschaft, Zeugen und Polizei (Position 21) verzeichnen, weil Koordination und Datenaustausch mit den Sicherheitsbehörden zur Vorbereitung der Befundaufnahme gehöre, die vom Pauschaltarif des § 48 GebAG umfasst sei.

Weiters stünden dem Sachverständigen für die Erstellung einer Computersimulation keine Gebühren in Höhe von € 1.260,–, sondern vielmehr bloß die doppelte Gebühr gemäß § 48 Z 5 lit b GebAG (Position 19d) zu. Daran ändere auch die Ergänzung des Auftrags der Staatsanwaltschaft im Zuge der Befundaufnahme nichts, auch die Unfallstelle zu vermessen, weil keine Unfallskizze angefertigt worden sei. Denn aus diesem Ergänzungsauftrag gehe nicht hervor, dass die Vermessung der Unfallstelle mittels 3D-Vermessung zu erfolgen habe, weshalb diesbezüglich eine Überschreitung des Gutachtensauftrags im Raum stehe. Gebühren für eine 3D-Vermessung würden laut gängiger OLG Wien-Judikatur nur bei einem Verkehrsunfall mit Todesfolge zugestanden. Abgesehen davon erscheine die verzeichnete Stundenanzahl sehr hoch, was gegenständlich offenkundig auf die Durchführung der 3D-Simulation zurückzuführen sei, die jedoch nur in schwierigen Fällen zur Anwendung kommen sollte (OLG Wien 22 Bs 259/15x). Letztlich sei bei Leistungen nach § 34 GebAG ein 20%iger Abschlag vorzunehmen (OLG Wien 21 Bs 242/17t; 131 Bs 74/18x). Bei dem angeführten Stundensatz von € 150,– ergebe dies abzüglich 20 % einen Stundensatz von € 120,–, was im Widerspruch zu den verzeichneten € 140,– stehe. Es werde daher der Antrag gestellt, das OLG Wien möge den angefochtenen Beschluss dahin gehend berichtigen, dass die Sachverständigengebühren mit € 1.174,– zu bestimmen seien.

Der Sachverständige beantragte in seiner Stellungnahme, der Beschwerde der Revisorin nicht Folge zu geben, und verwies im Wesentlichen auf sein bisheriges Vorbringen zu deren Einwendungen. Hinsichtlich des Stundensatzes für seine außergerichtlichen Tätigkeiten sei ihm ein Tippfehler unterlaufen. Dieser betrage € 175,– und nicht € 150,–, wodurch sich unter Abzug von 20 % der zutreffend verzeichnete Stundensatz von € 140,– ergebe.

Dem Rechtsmittel kommt keine Berechtigung zu.

Zunächst ist zur von der Revisorin beanstandeten Position 21 (Korrespondenz mit Parteienvertretern, Gericht, Staatsanwaltschaft, Zeugen, Gerichtsmedizinern), unter der der Sachverständige zwei Stunden à € 33,80 verzeichnete, festzuhalten, dass diese Gebühren angesichts der glaubwürdigen Angaben des Sachverständigen, wonach er angesichts des Fehlens zahlreicher wesentlicher Informationen für die Gutachtenserstattung (es fehlten beispielsweise eine Skizze, Bilder von den beschädigten Fahrzeugen und Angaben über die Störungsfreiheit der automatischen Lichtsignalanlage) mehrere Telefonate mit der Polizeiinspektion, der Feuerwehr, der zuständigen Bezirksanwältin, dem Motorradlenker, einem Sachverständigenbüro in Deutschland, der Firma H. führen und diverse E-Mails an das genannte Sachverständigenbüro sowie die Firma H. schicken habe müssen, den verrechneten Aufwand jedenfalls gerechtfertigt erscheinen lassen. Vielmehr ist angesichts des ersichtlichen Aufwands auch plausibel, dass dieser in die Position 22 (Erhebungen an der Unfallörtlichkeit inklusive Vermessung und Detailuntersuchung des Fahrzeugs) einfloss, was die darin ersichtliche Verzeichnung von Gebühren gemäß § 34 GebAG im Ausmaß von drei Stunden umso nachvollziehbarer macht.

Der Kritik an der Höhe der verzeichneten Mühewaltungsgebühren nach § 34 GebAG laut Positionen 22 bis 24 und 26 ist zunächst insofern zuzustimmen, als Mühewaltungsgebühren für Befund und Gutachten über die technischen Ursachen und den Hergang eines Verkehrsunfalls grundsätzlich nach § 48 Z 5 GebAG zu bestimmen sind. Dabei handelt es sich jedoch um Pauschalgebühren, bei denen der tatsächliche Aufwand nicht ermittelt und vergütet wird, sodass die Gebühr den tatsächlichen Aufwand in einzelnen Fällen unterschreiten und in anderen über-

schreiten kann (vgl *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG[4], Vor §§ 43 – 51 GebAG E 1). Wenn von einem in §§ 43 bis 48 GebAG erfassten Sachverständigen eine Leistung erbracht wird, die in den genannten Bestimmungen nicht angeführt ist, aber wegen ihrer Ähnlichkeit mit den dort angeführten Leistungen ihnen gleichgehalten werden kann, so ist sie mit der für die nächstähnliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu entlohnen (§ 49 Abs 1 GebAG). Eine gesonderte Entlohnung nach § 34 GebAG ist dann gerechtfertigt, wenn die erbrachten Leistungen über den Standardfall hinausgehen (vgl *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, Vor §§ 43 – 51 GebAG Anm 2 und § 48 GebAG E 5).

Welche Mühewaltungsleistungen von den Standardfällen des § 48 GebAG erfasst werden, hat der Gesetzgeber nicht näher erläutert. Weder dem Gesetz noch den Materialien ist zu entnehmen, ob der Tarif lediglich auf Befund und Gutachten anhand der Aktenlage abstellt oder ob die Gesamtgebühr auch eine Befundaufnahme an Ort und Stelle umfasst (vgl *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 48 GebAG E 3).

Nach überwiegender Rechtsprechung erbringt der Sachverständige mit einer Vermessung an Ort und Stelle sowie der Anfertigung einer Maßskizze jedoch weitere, nicht typischerweise von der Befundaufnahme umfasste Leistungen (vgl *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 48 GebAG E 3, E 4, E 5, E 10, E 11, E 14 und 15), was sich auch angesichts der eher niedrig bemessenen Pauschalbeträge und des erforderlichen Zeitaufwands für eine umfassende Tätigkeit auch vor Ort als nachvollziehbar erweist.

Im konkreten Fall ist zu berücksichtigen, dass im gegenständlichen Akt eine Unfallskizze fehlte und die Kriminalpolizei lediglich einige wenige, jedoch für eine Gutachtenserstellung unbrauchbare Fotos angefertigt hatte und die Durchführung eines äquivalenten Crashversuchs zur Einstufung der EES-Werte beider beteiligter Fahrzeuge vom Sachverständigen gegenüber der Staatsanwaltschaft nachvollziehbar begründet wurde.

Zudem hatte die Staatsanwaltschaft dem Sachverständigen ausdrücklich den Auftrag erteilt, sowohl den unfallbeteiligten PKW und die darauf ersichtlichen Schäden (insbesondere die Lage des Hauptschadens und auch die Eindrucktiefen der Schäden) genau zu untersuchen und zu vermessen, um eine Basis für die Beurteilung des EES-Werts zu ermitteln und die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs überprüfen zu können, sowie ähnlich gelagerte Crashversuche einzuholen, um den EES-Wert sowohl für das Motorrad als auch für den gegenständlichen PKW eingrenzen zu können.

Somit ist einerseits die Notwendigkeit der Durchführung einer 3D-Simulationsberechnung nachvollziehbar und erscheinen andererseits die dafür und für die übrigen erbrachten Leistungen verrechneten Stunden im Ausmaß von insgesamt (mangels gegenteiliger Anhaltspunkte für wahr zu haltenden [vgl *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 34 GebAG E 185 ff; RIS-Justiz RS0132212]) neun Stunden angesichts der notwendigen Erhebungen an der Unfallörtlichkeit, der vorzunehmenden Vermessungen, der Detailuntersuchung des Fahrzeugs, der Erstellung von Beilagen, der Durchführung der Computersimulation, der Planskizzenerstellung und der fotogrammetrischen Auswertung nicht überhöht. Das Sachverständigengutachten sowie die Beilagen belegen vielmehr deutlich, dass der Sachverständige einen hohen Aufwand betreiben musste, um die erforderlichen Untersuchungen mittels eigener Aufnahme von Lichtbildern sowohl der Fahrzeuge als auch der Unfallstelle nachzuholen.

Letztlich ist auch das Beschwerdevorbringen der Revisorin des OLG Wien, wonach der Abzug von 20 % von € 150,– verzeichneten Mühewaltungsgebühren nach § 34 Abs 2 GebAG nicht € 140,–, sondern € 120,– ergebe und dem Sachverständigen somit nur dieser Stundensatz zustünde, nicht erfolgreich. Da dieser Umstand erst in der Beschwerde geltend gemacht wird und die Revisorin ihrer Äußerungsobliegenheit nach § 39 Abs 1 GebAG somit nicht nachgekommen ist, fehlt ihr dazu daher bereits die Beschwer (siehe dazu *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 9 GebAG E 83 f, wonach die Höhe des Stundensatzes in den Tatsachenbereich fällt und eingewendet werden muss). Ungeachtet dessen hat der Sachverständige jedoch letztlich einen Stundensatz von € 140,– – nach seinen Angaben als Ergebnis des Abzugs von 20 % gemäß § 34 Abs 2 letzter Satz GebAG – verzeichnet, der (entgegen der Anführung eines Stundensatzes von € 150,– bloß in der Überschrift zu den Positionen 20 bis 34) im Einklang mit seinen nicht in Zweifel zu ziehenden Ausführungen zu seinem außergerichtlicher Stundensatz von € 175,– steht, weshalb die Beschwerde auch aus diesem Grund nicht durchdringen würde.

Da der angefochtene Beschluss somit der Sach- und Rechtslage entspricht, ist der dagegen gerichteten Beschwerde insgesamt der Erfolg zu versagen.